

S A T Z U N G
des
VfL Gummersbach von 1861 e.V.

§1

Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen von 1861 e.V. Gummersbach“, Kurzname:
VfL Gummersbach

§2 Sitz

Sitz des Vereins ist Gummersbach.

§3 Vereinsregister

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln.

§4 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den verschiedensten Sportarten und für die verschiedensten Altersgruppen verwirklicht.

§5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen für verschiedene Sportarten. Der Verein ist nicht auf spezifische Sportarten beschränkt. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
2. Über die Gründung weiterer Abteilungen entscheidet der Hauptvorstand. Ebenso entscheidet der Hauptvorstand darüber, Abteilungen, in denen nicht genügend Mitglieder aktiv sind, zu schließen. Die entsprechenden Mitglieder müssen hierüber informiert werden und ihnen muss das Angebot unterbreitet werden, in einer anderen Abteilung Mitglied zu werden.
3. Die Abteilungen arbeiten fachlich und wirtschaftlich selbständig im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel. Über den üblichen Sportbetrieb hinausgehende Korrespondenz mit Behörden, dem Stadtsportverband, dem Kreissportbund, dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen, dem Deutschen Olympischen Sportbund und ähnlichen Institutionen, nicht jedoch mit dem für die jeweilige Abteilung zuständigen Sportfachverband, ist über den Hauptvorstand zu leiten

und bedarf der Kenntnisnahme durch die/den 1. Vorsitzende/n oder eine/n seiner Stellvertreter/innen.

4. Für die im Verein betriebenen Sportarten ist die Mitgliedschaft der zuständigen Sportfachverbände im Landessportbunde Nordrhein-Westfalen zu erwerben.

5. Die Abteilungen können sich Abteilungsordnungen geben, um den Betrieb der Abteilungen im Einzelnen zu regeln. Die jeweiligen Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedermann werden ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit oder seiner politischen oder religiösen Überzeugung. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

2. Arten der Mitgliedschaft:

a) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

b) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

c) Für passive Mitglieder (auch: Förder-Mitglieder) steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

c) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

d) Ehrenmitglieder: s. § 11

3. Jedes Mitglied kann gleichzeitig mehreren Abteilungen angehören. Es kann auch, ohne dass seine Mitgliedschaftsrechte im Verein betroffen werden, weiteren Abteilungen zusätzlich beitreten oder die Abteilungen wechseln. Dies ist dem Hauptvorstand von dem Mitglied über die betroffenen Abteilungen schriftlich anzuzeigen.

4. Die/Der 1. Vorsitzende ist kraft Amtes Mitglied aller Abteilungen. Mitglieder des Hauptvorstandes, die für die Betreuung bestimmter Abteilungen zuständig sind, sind kraft Amtes Mitglieder dieser betreffenden Abteilungen.

5. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein soll schriftlich – möglichst über eine Abteilung – an den Hauptvorstand gerichtet werden. Der Antragsteller muss angeben, welcher Abteilung oder welchen Abteilungen er angehören möchte.

6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

7. Aufnahmegesuche von Kindern und Jugendlichen, also Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres, bedürfen der Zustimmung ihres oder ihrer gesetzlichen Vertreter/s.

8. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der

Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

9. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

10. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand und zwar auch beim nachträglichen Eintritt eines Vereinsmitgliedes in eine weitere Abteilung oder bei einem Abteilungswechsel.

11. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich zu erfolgen bedarf aber keiner Begründung.

§ 9 Verlust oder Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung / Kündigung der Mitgliedschaft zum Jahresende gegenüber dem Hauptvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

Eine teilweise Erstattung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.

2. durch Ausschluss aus dem Verein (s. § 10, 1.-5.);

3. durch Streichung aus der Mitgliederliste (s. § 10, 6.);

4. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern);

5. durch Tod.

§ 10 Ausschluss oder Streichung eines Mitgliedes

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Hauptvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief oder per Email mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) seit mehr als sechs (6) Monaten in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Hauptvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief oder Email mitzuteilen.

7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Hauptvorstandes, dann entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

1. Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann zum Ehrenmitglied, in besonderen Fällen zum Ehrenvorsitzenden, ernannt werden. Über die Ernennung befindet der erweiterte Vorstand. Sie erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Wer fünfzig (50) Jahre Mitglied des Vereins ist, ist von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages entbunden.

§ 12 Ehrungen

1. Die Ehrennadel des Vereins in Silber und Gold kann für besondere Verdienste um den Verein oder für herausragende, sportliche Leistungen verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Hauptvorstand.

2. Mitglieder, die mindestens 25 Jahre Mitglied im Verein sind, werden mit der Vereinsnadel in Silber ausgezeichnet. Mitglieder die mehr als 40 Jahre Mitglied im Verein sind, werden mit der Vereinsnadel in Gold ausgezeichnet.

§ 13 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

2. Die Vereinsjugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig; sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

3. Die Organe der Vereinsjugend sind der Jugendausschuss und die Jugendversammlung, in der der Jugendausschuss gewählt wird. Der/die dort gewählte Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Jugend im Hauptvorstand.

4. Die von der Vereinsjugend des Vereins zu erlassende Jugendordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, darf dieser Satzung nicht widersprechen und gilt nicht als Bestandteil dieser Satzung.

§14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von der / vom 1. Vorsitzenden oder einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden einmal jährlich einzuberufen.

Der Hauptvorstand kann darüber hinaus die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen beschließen. Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von wenigstens 1/10 der Vereinsmitglieder oder mindestens drei Abteilungsleitern unter Angabe der Gründe schriftlich beim Hauptvorstand beantragt wird.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit 14-tägiger Frist zu erfolgen und ist per Brief oder Email zulässig.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:

- Erstattung der Jahresberichte
- Erstattung des Kassenberichts
- Bericht der Kassenprüfer
- Ggf. Wahl eines Versammlungsleiters
- Entlastung des Hauptvorstandes
- Ggf. Wahl des Hauptvorstandes
- Ggf. Wahl der Kassenprüfer
- Anträge
- Verschiedenes

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind wenigstens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Hauptvorstand einzureichen.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen. Die/der Geschäftsführer/in führt das Protokoll das von ihr/ihm dem der/dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, der die Versammlung geleitet hat, zu unterzeichnen ist.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen war.

7. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder

§ 15 Abteilungs-Mitgliederversammlung

1. Die Abteilungen im Sinne von § 7 dieser Satzung halten jährlich mindestens eine (1) Abteilungs-Mitgliederversammlung ab. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Abteilungsmitglieder und die Mitglieder des Hauptvorstandes.

2. Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

3. Der Hauptvorstand hat das Recht, beim Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter die Einberufung einer Abteilungs-Mitgliederversammlung schriftlich zu beantragen. Wird diesem Antrag nicht binnen einer Frist von zwei (2) Wochen nachgekommen, kann die/der 1. Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen eine Abteilungs-Mitgliederversammlung einberufen.

§ 16 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand wird von der Mitgliederversammlung für (2) Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Dem Hauptvorstand gehören an:

- a) die/der 1. Vorsitzende
- b) bis zu vier (4) gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
- c) die/der Geschäftsführer/in
- d) der Kassenwart
- e) bis zu drei (3) stellvertretende Kassenwarte
- f) die/der Vorsitzende des Vereins- Jugendausschusses / Jugendwart
- g) der Sportwart
- h) Bis zu vier (4) Beisitzer

Fällt ein Mitglied des Hauptvorstandes aus ungeplanten, privaten oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen aus, kann der verbleibende Hauptvorstand als Ersatz ein sog. kooptierendes Mitglied ernennen. Hierfür muss ein Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst werden; die entsprechende Meldung im Vereinsregister hat zu erfolgen.

3. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils im Amt befindlichen Mitglieder des Hauptvorstandes anwesend ist. Sollten Ämter, ggf. temporär, nicht vergeben sein, werden sie nicht in Ansatz gebracht.

4. Die Mitglieder des Hauptvorstands haben in den Sitzungen des Hauptvorstands je eine (1) Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) wird gebildet durch:

- a) die/den 1. Vorsitzende/n
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden
- c) die/den Geschäftsführer/in
- d) den Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt worden ist.

Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus ungeplanten, privaten oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen aus, kann der verbleibende geschäftsführende Vorstand als Ersatz ein sog. kooptierendes Mitglied ernennen. Hierfür muss ein Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst werden; die entsprechende Meldung im Vereinsregister hat zu erfolgen.

§ 17 Vertretung des Vereins

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei (2) der Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB (§ 16, 5. dieser Satzung) gemeinsam.

§ 18 Abteilungsvorstände

1. Die Abteilungsvorstände werden für (2) Jahre von der jeweiligen Abteilungs-Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die jeweiligen Abteilungsvorstände bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Abteilungsvorstand gewählt worden ist.

2. Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) dem Abteilungskassierer

Personalunion zwischen b) und c) ist zulässig. Die Abteilungen können weitere Abteilungs-Vorstandsmitglieder vorsehen.

3. Die mit der Betreuung bestimmter Abteilungen betrauten Mitglieder des Hauptvorstandes haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der jeweiligen Abteilungsvorstände teilzunehmen; die/der 1. Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r an denjenigen aller Abteilungsvorstände.

4. Die Abteilungen haben nach der Wahl die Zusammensetzung ihres Abteilungsvorstandes dem Hauptvorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Hauptvorstandes i.S.d. § 16, 2. dieser Satzung und alle Abteilungsleiter an. Ist ein Abteilungsleiter verhindert, tritt sein Stellvertreter an dessen Stelle. Weitere Vereinsmitglieder, insbesondere Mitglieder von Abteilungsvorständen, können von der / vom 1. Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, die/der die Sitzung leitet, mit beratender Stimme hinzugezogen oder zugelassen werden.

2. Der erweiterte Vorstand besitzt das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern, besitzt das Beschlussrecht über die Beantragung zur Auflösung des Vereins (s. § 22, 2. a) und hat sich durch Einberufung der/des 1. Vorsitzenden mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung zusammenzufinden, in der über die die Abteilungen betreffenden Themen inhaltlich gesprochen wird, die ggf. Auswirkungen auf den Gesamtverein haben könnten.

§ 20 Finanzwesen

1.

a) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

b) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

c) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

d) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

e) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

f) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Hauptvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Den Abteilungen bleibt es überlassen, darüber hinaus zusätzlich einen weiteren Beitrag (Zusatzbeitrag) zu erheben.

3. Bei der Festsetzung des Jahresbeitrags ist eine Staffelung nach Altersgruppen vorzusehen. Ferner sind soziale Gesichtspunkte, z.B. soziale Härtefälle oder mehrere Vereinsmitglieder aus einer Familie, zu berücksichtigen.

4. Die Vereinsbeiträge werden vom Verein und nicht von seinen Abteilungen eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag wird für ein Kalenderjahr erhoben und wird grundsätzlich im ersten Quartal eines Jahres unbar durch SEPA-Lastschrifteinzug erhoben.

Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte (ab 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahres) wird der halbe Jahresbeitrag erhoben; bei Eintritt im letzten Quartal (ab dem 01. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres) wird kein Beitrag für das Beitrittsjahr mehr erhoben.

5. Die Aufteilung der Einnahmen auf den Verein und die Abteilungen wird alljährlich vom Hauptvorstand beschlossen. An der entsprechenden Sitzung können die Abteilungskassierer mit beratender Stimme teilnehmen.

6. Einzelnen Abteilungen zugeordnete Spenden stehen diesen ungeschmälert zu; ebenso die von den einzelnen Abteilungen zusätzlich erhobenen Zusatzbeiträge.

7. Die Abteilungen zahlen Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen an die für sie zuständigen Sportfachverbände selbst. Beiträge zum Stadtverband, dem Kreissportbund zur Sporthilfe e.V. und etwaigen anderen Vereinigungen werden vom Verein getragen.

8. Die Abteilungskassen und die Vereinskasse sind jährlich bis zum 31.5., spätestens zum 30.9. eines jeden Kalenderjahres von dem/den Kassenprüfer/n des Vereins bzw. der Abteilung, zu prüfen.

§ 21 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft der Hauptvorstand.

4. Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

6. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft, je nach haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, der Hauptvorstand.

§ 22 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei (2) Jahre mindestens einen (1) Kassenprüfer. Diese/r darf nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder Hauptvorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Prüfung der Vereinskasse und der Abteilungskassen ist jährlich von dem/den entsprechend in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins oder den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählten Kassenprüfer/n durchzuführen.

§ 23 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines entsprechenden Beschlusses in zwei (2) aufeinanderfolgenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf deren Tagesordnungen jeweils nur der eine Punkt ‚Auflösung des Vereins‘ stehen darf. Zwischen den beiden Versammlungen muss ein Zeitraum von wenigstens drei (3) und längstens sechs (6) Wochen liegen.

2. Die Einberufung der ersten dieser beiden außerordentlichen Mitgliederversammlungen darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich beim Vorstand gefordert wird.

3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Kommt auf der ersten der erforderlichen außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein derartiger Beschluss nicht zustande, ist damit der Antrag auf Auflösung des Vereins abgelehnt, ohne dass es einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Gummersbach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Sports verwendet werden soll.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.06.2019 beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Gummersbach, den 19.Juni.2019

.....
1. Vorsitzender

.....
Stellv. Vorsitzende/r

.....
Stellv. Vorsitzende/r

.....
Geschäftsführer/in

.....
Kassenwart